

Richtlinie

Information Security in Unterwerken



Gültig ab: 1. September 2015

Version: 1.0

Verabschiedet durch: Chief Security Officer, Information Security Officer

Verantwortlich: Information Security Officer

1. Einleitung

Ein gelebtes Sicherheitsbewusstsein – insbesondere auch im Bereich der Informationssicherheit (Information Security) – trägt dazu bei, eine sichere und möglichst unterbruchsfreie Stromversorgung zu gewährleisten. Diese Richtlinie regelt den sicheren Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) -Geräten und Informationen in den Unterwerken.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die in den Unterwerken Zugriff auf Komponenten der ICT sowie der Sekundärtechnik von Swissgrid haben.

3. Nutzung von mobilen Speichermedien

Um die Einschleusung/Verbreitung von Malware zu verhindern, ist der Einsatz von mobilen Speichermedien wie z.B. USB-Sticks oder Festplatten in den Unterwerken untersagt. Davon ausgenommen sind die von Swissgrid freigegebenen USB-Sticks, welche gemäss dem Prozess für den Umgang mit den USB-Speichermedien (verfügbar in den Unterwerken) verwendet werden müssen.

4. Umgang mit Fremd-Geräten

Es dürfen nur von Swissgrid freigegebene ICT-Geräte verwendet werden. Private Geräte dürfen nicht an Systeme angeschlossen werden.

5. Umgang mit Passwörtern

Um unerlaubten Zugriff auf die Systeme zu verhindern, müssen folgende Punkte in Bezug auf die Benutzung von Passwörtern zwingend eingehalten werden:

- » Die Passwortkomplexität muss den Anforderungen der Swissgrid-Richtlinie zu Passwörtern (verfügbar in den Unterwerken) entsprechen.
- » Vordefinierte Standardpasswörter müssen zwingend vor der Inbetriebnahme geändert werden.
- » Passwörter dürfen weder aufgeschrieben, noch auf programmierbaren Funktionstasten abrufbar gemacht werden und müssen sicher verwahrt sein.
- » Wird ein Passwort einer unberechtigten Person bekannt oder besteht die Vermutung, dass dies der Fall sein könnte, so ist das Passwort unverzüglich zu ändern.
- » Wurden Passwörter temporär an Dritte weitergegeben, sind diese im Anschluss zu ändern.

6. Wireless Access

Sämtliche in Verbindung mit dem Swissgrid Wireless Zugang erhaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Swissgrid Wireless Zugang darf nur für geschäftliche Tätigkeiten im Auftrag von Swissgrid benutzt werden.

7. Change Management und Unterhaltsarbeiten

Um einen stabilen und unterbruchsfreien Betrieb in den Unterwerken gewährleisten zu können, müssen sämtliche planbare Arbeiten an Komponenten der ICT- oder Sekundärtechnik dem Service Desk von Swissgrid gemeldet werden:

E-Mail: servicedesk@swissgrid.ch

Telefon: +41585803333

8. Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen

Vorkommnisse oder Mängel im Bereich Informationssicherheit (z.B. Virenmeldungen, offengelegte Passwörter, unbekannte angeschlossene Geräte etc.) sind umgehend dem Service Desk von Swissgrid zu melden:

E-Mail: servicedesk@swissgrid.ch

Telefon: +41585803333

9. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt per 1. September 2015 in Kraft und löst bestehende Regelungen zur Informationssicherheit in Unterwerken ab. Änderungen werden bei Bedarf durch den Information Security Officer initialisiert und gemeinsam mit dem Chief Security Officer in Kraft gesetzt. Ansonsten wird diese Richtlinie alle zwei Jahre durch den Information Security Officer überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Swissgrid AG
Werkstrasse 12
CH-5080 Laufenburg

Dammstrasse 3
CH-5070 Frick

Route des Flumeaux 41
CH-1008 Prilly

Telefon +41 58 580 21 11
Fax +41 58 580 21 21

info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch